

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesprochen werden, daß die Familie als Einheit lebte, wenn sich die Beziehungen auf eine spärliche, übrigens bestrittene, Korrespondenz beschränkten. Weder hat die Frau ihren Mann besucht, als es ihm in der ersten Zeit nach dem Wegzug offenbar ziemlich schlecht erging, noch hat der Mann sich zu seiner Frau begeben, als diese krank wurde, obwohl keine äußern Gründe ersichtlich sind, die das ausgeschlossen hätten. Darin drückt sich aber eine Gleichgültigkeit aus, die auf eine wesentliche Lockerung des Ehebandes schließen läßt. Dieser Ansicht scheinen übrigens ursprünglich auch die Behörden des Kantons Uri gewesen zu sein, da sie früher die Unterstützungskosten gemeinsam mit dem Heimatkanton anstandslos getragen haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob möglicherweise das Eheband im Augenblick der Trennung schon gelockert war, so daß diese mehr eine Folge der bereits vorher eingetretenen Lockerung des Ehebandes war. Denn zweifellos wollte das Konkordat nicht zur Bedingung des selbständigen Wohnsitzes der Ehefrau machen, daß Trennung und Lockerung des Ehebandes zueinander im Verhältnis von Ursache und Folge stehen müssen. Es wären keine Gründe vorhanden, der Ehefrau den selbständigen Wohnsitz abzusprechen, wenn die Ehe schon vor der Trennung zerbrochen war, während sie ihn erhielt, wenn der Bruch erst infolge der Trennung eintritt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *„Günstige Verhältnisse“ bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht in landwirtschaftlichen Betrieben. — Bei der Bemessung der Beitragsfähigkeit eines Unterstützungspflichtigen ist zu berücksichtigen, wenn dessen Familienangehörige ebenfalls erwerbsfähig sind und an die Lasten des Haushaltes beisteuern.*

Der Regierungsstatthalter von S. hat am 16. Januar 1947 G. G., geb. 1901, Landwirt in R., verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern (Nr. 6838) ab 1. Juli 1945 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Unterstützung seines in der Heil- und Pflegeanstalt versorgten Bruders J. G., geb. 1899, zu leisten. Diesen Entscheid hat G. G. rechtzeitig weitergezogen. Er verlangt Aufhebung des Entscheides, soweit ihm der Beitrag weiter rückwirkend als ab 1. Januar 1946 auferlegt wurde, und Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 10.— monatlich. Die Direktion des Armenwesens beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat

erwägt:

1. Der Rekurrent verlangt in seiner Rekursschrift zunächst, daß die Armen-direktion belege, seit wann sie seinen Bruder unterstütze. Soviel er wisse, habe sein Vater Beiträge bezahlen müssen. Aus den Akten der Armendirektion ergibt sich, daß der Vater des Rekurrenten und des Unterstützten bis Ende 1928 für die Versorgungskosten aufgekommen ist. Von 1929 an fiel J. G. gänzlich der Armenpflege zur Last. Verwandtenbeiträge wurden nie geleistet. Erst im Mai 1947 wurde eine Rückerstattung von Fr. 480.— geleistet (Liquidationserlös aus Ver-

mögen des Unterstützten, das von dessen Bruder E. G. ohne Wissen der Armenbehörden verwaltet worden war). Am 30. Juni 1947 betrugen die ungedeckten Unterstützungsauslagen Fr. 17 395.40.

2. Der Rekurrent anerkennt, daß er sich in günstigen Verhältnissen befindet und daher gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB verpflichtet ist, seinen Bruder zu unterstützen. Er hält bloß den Betrag von Fr. 30.— monatlich, gemessen an seinen Familien- und Vermögensverhältnissen, für zu hoch. Die Vermögensverhältnisse stellt er wie folgt dar: Er selber besitze ein landwirtschaftliches Heimwesen, dessen Ertragswert auf Fr. 50 000.— geschätzt sei, sowie Fahrnis, deren Wert er mit Fr. 9208.— einstellt. Der Rekurrent schuldet nach seinen Angaben 2 Hypothekendarlehen von zusammen Fr. 17 000.—, ferner seinen Kindern Fr. 17 500.— und seiner Ehefrau für nicht mehr vorhandenes Frauengut Fr. 7500.—. Sein reines Vermögen betrage also Fr. 17 208.—. Die Ehefrau besitzt nach den Angaben des Rekurrenten ein Frauengut von rund Fr. 25 000.— (einschließlich der soeben erwähnten Ersatzforderung) und die Kinder haben, wie ebenfalls erwähnt, vom Vater zusammen Fr. 17 500.— zu gut. Das im Heimwesen und in Zinsschriften angelegte Reinvermögen der Familie des Rekurrenten beträgt also rund Fr. 59 700.—. Der Rekurrent bewirtschaftet sein Heimwesen ohne fremde Arbeitskräfte; seine 7 Kinder, von denen nur noch zwei schulpflichtig sind, ersetzen ihm solche. Bei den heutigen Produktenpreisen wird die Familie ein beträchtliches Einkommen erzielen. Allerdings hat der Rekurrent seinen Verwandtenbeitrag nur aus seinem eigenen Einkommen und Vermögen zu entrichten. Allein wie das Bundesgericht und der Regierungsrat entschieden haben (BGE 57 I 259; Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 44 Nr. 55), ist bei der Bemessung der Beitragsfähigkeit eines Unterstützungspflichtigen die Tatsache zu berücksichtigen, daß dessen Familienangehörige ebenfalls erwerbsfähig sind und an die Lasten des Haushaltes beisteuern. Jedenfalls sind die Verhältnisse des Rekurrenten zurzeit so, daß dieser einen jährlichen Beitrag von Fr. 360.— an die Unterstützung seines Bruders leisten kann, ohne sich in gerechtfertigten Bedürfnissen einschränken zu müssen, und ohne daß deswegen die Ausrüstung und Ausbildung der Kinder zu leiden hätte. Es darf hier schon auf das Urteil des Regierungsrates abgestellt werden, der die Verhältnisse von Grund auf kennt, und welcher dem Rekurrenten sogar einen wesentlich höhern Beitrag auferlegt hätte, wenn ein solcher verlangt worden wäre.

3. Der Rekurrent beschwert sich gegen die rückwirkende Auferlegung des Beitrages ab 1. Juli 1945. Er macht geltend, daß er sich erst seit 1. Januar 1946 in den geschilderten Verhältnissen befinde. Dies trifft nicht zu. Der Onkel des Rekurrenten, F. G., von dem dieser das Heimwesen erbte, ist im Juni 1945 gestorben. Der Nachlaß ging gemäß Art. 560 ZGB mit dem Tode des Erblassers von Gesetzes wegen auf den Erben über, nicht erst mit beendeter Liquidation. Übrigens wurde durch den Tod des Onkels an den tatsächlichen Verhältnissen gar nichts geändert, indem der Rekurrent und seine Familie schon vorher auf dem Heimwesen lebten und dasselbe bewirtschafteten. Die Armendirektion hat erstmals im Juli 1945 den Rekurrenten zur Leistung eines Unterstützungsbeitrages für seinen Bruder J. aufgefordert. Spätestens von diesem Zeitpunkt an mußte der Rekurrent damit rechnen, daß er einen Beitrag leisten müsse. Die Auferlegung des Beitrages ab 1. Juli 1945 ist daher gerechtfertigt (Monatsschrift Band 44 Nr. 54, 99 und 128).

4. Der Rekurs ist in allen Punkten abzuweisen. Der unterliegende Rekurrent hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328/329 ZGB und Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und G. G. vorgenannt verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern (Nr. 6838) ab 1. Juli 1945 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Unterstützung seines Bruders J. G., geb. 1899, zu bezahlen. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats fällig, erstmals auf Ende Juli 1945. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Oktober 1947.)

2. Vormundschaftswesen. *Beistandsbestellung für das außereheliche Kind. Das außereheliche Kind teilt den zivilrechtlichen Wohnsitz seiner Mutter zur Zeit der Entbindung, und dieser Ort ist maßgeblich für die Bestellung des Beistandes. — Ein positiver Kompetenzstreit zwischen zwei Vormundschaftsbehörden kann nur solange entschieden werden, als die einjährige Frist zur Anhebung der Vaterschaftsklage noch nicht abgelaufen ist.*

Am 2. Oktober 1945 gebar V. R. N. in einem Spital in Bern außerehelich das Kind H. Rosmarie. Auf die Geburtsanzeige des Zivilstandsamtes Bern hin ernannte die Vormundschaftskommission der Stadt Bern dem Kinde einen Beistand gemäß Art. 311 ZGB, der in Wahrung der Kindesinteressen schon am 18. Oktober einen in der Folge von der Vormundschaftskommission genehmigten Vaterschaftsvergleich abschloß. Unterm 10. August 1946 führte die Vormundschaftsbehörde Wyler b. U. beim Regierungsstatthalter Beschwerde mit der Begründung, die Kindsmutter habe zur Zeit der Geburt nicht in Bern, sondern in Wyler zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt, zur Beistandsbestellung und zum nachherigen Entscheid über die Verleihung der elterlichen Gewalt an die außereheliche Mutter oder die Ersetzung der Beistandschaft durch eine Vormundschaft sei demnach die Vormundschaftsbehörde von Wyler und nicht diejenige von Bern zuständig. Mit Entscheid vom 30. Januar 1947 wies der Regierungsstatthalter die Beschwerde ab. Dieser Entscheid steht zufolge rechtzeitiger Weiterziehung seitens der Vormundschaftsbehörde Wyler zur Überprüfung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

1. Die Beistandschaft im Sinne des Art. 311 ZGB ist am Wohnsitze des außerehelichen Kindes zu errichten (Art. 396, 1 ZGB). Keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift beantwortet indessen im schweizerischen Recht die Frage, wo das außereheliche Kind seinen Wohnsitz hat. Nach anfänglich schwankender bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 44 I 65; 50 I 392) soll das außereheliche Kind nun nach einem Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Januar 1930 (BGE 56 I 1) den zivilrechtlichen Wohnsitz seiner Mutter zur Zeit der Entbindung teilen. Auf Grund eines Beweisverfahrens, das allerdings von der Rekurrentin beanstandet wird, ist der Regierungsstatthalter zum Schluß gekommen, die Kindsmutter habe im Zeitpunkt der Geburt in Bern Wohnsitz gehabt, weshalb er die Vormundschaftskommission Bern zu den bis jetzt getroffenen Vorkehren als zuständig erachtet und es auch ablehnte, die Vormundschaftsbehörde von Wyler für die Verleihung der elterlichen Gewalt an die Kindsmutter oder die Errichtung einer Vormundschaft über das Kind gemäß Art. 311 Satz 2 ZGB zuständig zu erklären.

2. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Art. 311 ZGB vor allem die gehörige Wahrung der Interessen des außerehelichen Kindes bezweckt. Sind diese durch eine Vormundschaftsbehörde in vernünftiger Weise gewahrt worden, hat es keinen Sinn, nachträglich über eine Kompetenzfrage zu entscheiden. Müßte nämlich gestützt auf eine andere Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, als sie durch den Regierungsstatthalter geschehen ist, angenommen werden, V. N. habe zur Zeit der Entbindung nicht in Bern, sondern in Wyler Wohnsitz gehabt, so daß die Vormundschaftsbehörde von Wyler die Vorkehren gemäß Art. 311 ZGB hätte treffen sollen, würden die durch die Vormundschaftskommission Bern vorgenommene Beistandsbestellung und namentlich der Vaterschaftsvergleich wegen Unzuständigkeit der Behörde dahinfallen. In neuen Vaterschaftsverhandlungen durch die nunmehr im Beschwerdeverfahren als zuständig erklärte Vormundschaftsbehörde von Wyler mit dem Kindsvater könnte dieser die Einrede des Ablaufs der Verwirkungsfrist gemäß Art. 308 ZGB erheben, um dadurch jede Vaterschaftsleistung loszuwerden. Das Kind würde mithin um die Vermögensleistungen des außerehelichen Vaters gebracht; ein Ergebnis, das vormundschaftlich nicht zu verantworten wäre. Hieraus folgt, daß ein positiver Kompetenzstreit zwischen zwei Vormundschaftsbehörden jedenfalls nur solange entschieden werden kann und muß, als die einjährige Klagefrist zur Anhebung der Vaterschaftsklage noch nicht abgelaufen ist. Ist seit der Geburt des Kindes schon ein Jahr verstrichen und hat eine — wenn auch möglicherweise unzuständige — Vormundschaftsbehörde Vorkehren im Sinne von Art. 311 ZGB getroffen, so ist der Kompetenzkonflikt, soweit der Entscheid darüber den vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden zusteht, als gegenstandslos geworden zu erachten (MbVR 34 Nr. 143). Nur so können die Interessen des Kindes gewahrt werden, was die Vorschrift in Art. 311 ZGB in erster Linie bezweckt (Egger, Kommentar, N. 6 zu Art. 311 ZGB). Das hat aber die Vormundschaftskommission von Bern in guten Treuen getan. Die Rekurrentin gibt zu, im Juni 1946 von der Geburt des außerehelichen Kindes Kenntnis erhalten zu haben (vgl. pag. 1 der Akten). Wenn sie heute behauptet, zur Beistandsbestellung zuständig zu sein, ist nicht einzusehen, wieso sie nicht schon in jenem Zeitpunkte die gleiche Auffassung hätte teilen sollen. Dann wäre es aber ihre Pflicht gewesen, unverzüglich die Beistandsbestellung vorzunehmen und rechtzeitig — wenn notwendig in einem Beschwerdeverfahren — auf ihrer Zuständigkeit zu beharren, wie sie es heute tut, nachdem die Klagefrist gemäß Art. 308 ZGB aber längst abgelaufen ist. Weil von da hinweg der positive Kompetenzkonflikt als gegenstandslos zu betrachten ist, kann die Frage, wo die Kindsmutter im Zeitpunkt ihrer Niederkunft tatsächlich Wohnsitz innegehabt hat, offengelassen werden. Hat aber die Vormundschaftskommission Bern rechtsgültig die Beistandsbestellung vorgenommen, so ist sie auch zuständig zur Ersetzung des Beistandes durch einen Vormund oder die elterliche Gewalt. Ob dann die allenfalls errichtete Vormundschaft nach Wyler zu übertragen ist oder nicht, spielt für das vorliegende Verfahren keine Rolle.

Der Rekurs ist somit als unbegründet abzuweisen. Rekurskosten werden keine gesprochen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. April 1947.)